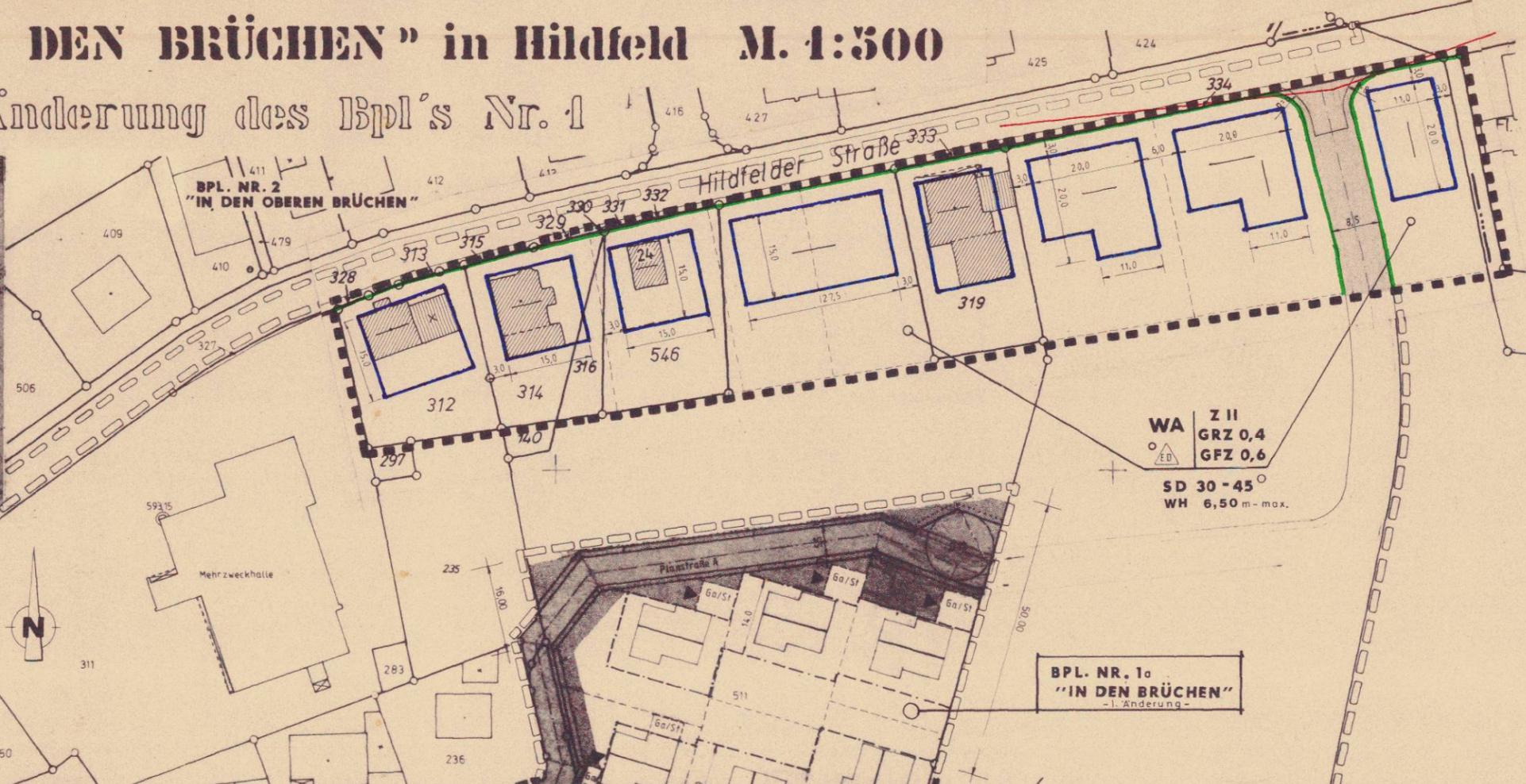
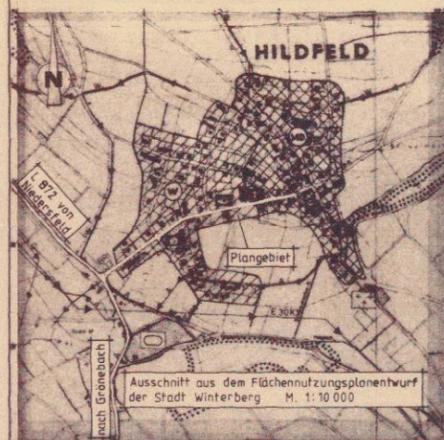


STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 1b

"IN DEN BRÜCHEN" in Hildfeld M. 1:500

2. Änderung des Bpl's Nr. 1



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Bilan den 25.03.91
gez. *U. Jansen*

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bilan den 25.03.91
gez. *U. Jansen*

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 20.04.1989 durch den Rat der Stadt Winterberg beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 28.11.1989 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 25.11.1989
Der Stadtdirektor
i.A. Jansen

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.04.1989 durch am 20.04.1989 bis 22.02.1989 (Ort) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg, am 28.11.1989 bekanntgemacht worden.

(Nichtzutreffendes ist gestrichen)

Winterberg, den 25.11.1989
Der Stadtdirektor
i.A. Jansen

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung - auf Beschluß des Rates der Stadt Winterberg - in der Zeit vom 20.04.1989 bis 22.02.1989 (Ort) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg, am 28.11.1989 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 27.12.1989
Der Stadtdirektor
i.A. Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.01.1990 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzungsbeschluss erneuert ausgelegt.

Winterberg, den 31.01.1990
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 25.01.1990 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzungsbeschluss beschlossen.

Winterberg, den 31.01.1990
Bürgermeister *gez. Bana*
Ratsmitglied *gez. Die*
Schriftführer *gez. Edder*

Anzeige
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Gem. Verf. RP vom 04.02.91 wegen Fristablauf als positiv enthalten
Arnsberg, den
Der Regierungspräsident
im Auftrage:
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 23.02.1990 bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann.
Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Winterberg, den 23.02.1990
Der Stadtdirektor

Beschneidung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Fessetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den 23.02.1990
Der Stadtdirektor
J.A. Jansen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am ... den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 "In den Brüchen" in Hildfeld - 2. Änderung - gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Z. geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 6 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2 - 5 genannten Nutzungsarten.

Im WA-Gebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO - Oberkante Erdgeschossfußboden max. 0,90 m über Fertigstraßenniveau -

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschosflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO - Bei nur einem Vollgeschöß beträgt die höchstzulässige GFZ 0,5

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- O** offene Bauweise
§ 22 BauNVO
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO
- Baugrenzen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

freizuhaltende Sichtfelder
Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten, gemessen von O.K. Fahrbahn.

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mischfläche - Gehweg und Fahrbahn
- Plangebietsgrenze des Änderungsbereiches

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 12 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Die Bekanntmachung erfolgte am ... 19 ...

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet auch Anwendung die "Satzung zum Schutze des Baubestandes in der Stadt Winterberg vom 08.08.1985" und die Gestaltungsatzung Nr. 3 für den Stadtteil Hildfeld vom 02.07.1986 und die 1. Änderung vom 07.12.1988.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FI vorhandene Flur
- vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- empfohlene Grundstücksteilung
- vorhandenes Gebäude auf dem Baugrundstück
- Maßangabe in m
- Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne
- Nordpfeil
- SD - Satteldächer
30° - 45° - Dachneigung (Angabe in Grad)
WH - Wandhöhe (Traufe) 6,50 m max.
- Hauptfirstrichtung

STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 1b		Maßstab
"IN DEN BRÜCHEN" in Hildfeld		1:500
(2. Änderung des Bpl's Nr. 1)		
Entwurf	Meschke im Okt. 1989	Az:
Planbearbeitung	H. Rosen	61-82-12
Strassenplanung		Hf 16
Plangebietsgrenze	ho	
Plangrenze		
HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU		